



Landkreis Barnim - Der Landrat  
Dez. I, Ordnungsamt  
Untere Straßenverkehrsbehörde  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Ort, Datum

**Eberswalde, 10.01.2020**

Sachbearbeiter(in)

**Herr Gehrke-Fischbein**

Zimmer-Nr.

**E.003**

Telefon

**03334 214-1415**

Telefax

**03334 214-2415**

E-Mail

**verkehrslenkung@kvbarnim.de \***

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

**2019O00308 / 32-36.82.01**

Stadt Werneuchen  
Der Bürgermeister  
Ordnungsamt / Bauamt  
Am Marktplatz 5  
16356 Werneuchen

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

## Versagung

der Verkehrsrechtlichen Anordnung  
gemäß § 45 der StVO (VKZ)

Ort/Straße: **Werneuchen OT Hirschfelde, Ernst-Thälmann-Straße**

Ortsteil:

Gemeinde: Stadt Werneuchen

Ortslage: **L230, Abs. 030, km 1,800 - 1,850**

### Begründung zur Versagung

**Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Faupel,**

**Ihren Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung der beantragten Verkehrszeichen 286-10 und 286-20 in der Ernst-Thälmann-Straße in Hirschfelde (L230, Abs. 030, km 1,800 bis 1,850) wird abgelehnt.**

**Sie beantragten die Anordnung der o.g. Verkehrszeichen beidseitig an der Ernst-Thälmann-Straße, um im Einmündungsbereich der Akazienallee in die Ernst-Thälmann-Straße von parkenden Fahrzeugen freizuhalten und damit eine bessere Übersicht für Einbiegende zu gewährleisten. Laut Ihrem Antrag wird durch entlang der Fahrbahn parkende Fahrzeuge die Sicht in die L230 eingeschränkt, wodurch Gefahren für den einbiegenden Verkehr entstehen. Diese können aus der Akazienallee kommend den Verkehr auf der Vorfahrtstraße nicht mehr ausreichend einblicken, wodurch vermeidbare Gefahrensituationen entstehen würden.**

**Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs u.a. beschränken. Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und -einrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt.**

**Es handelt sich beim Knoten Akazienallee / Ernst-Thälmann-Straße um eine gewöhnliche Einmündung. Die Vorfahrt ist mit Verkehrszeichen 205 und 306 der StVO geregelt. Die Akazienallee mündet im Inneren einer leichten Kurve in die Landesstraße 230. Des Weiteren befindet sich dicht neben dem vorhandenen Gehweg ein Gebäude. Fahrzeugführer, die aus der Akazienallee in die Ernst-Thälmann-Straße einbiegen wollen, können sich aufgrund der eingeschränkten Sicht nach links nur vorsichtig in die Landesstraße hineintasten. Dies hängt damit zusammen, dass auf dieser Seite ein Wohngebäude in das Sichtfeld hineinragt. Dies beeinträchtigt Einbiegenden die Sicht nach links und erschwert das Einbiegen.**

**Im Verfahren waren Polizei und Straßenbaulastträger zu beteiligen, hier die Polizeidirektion Ost und der Landesbetrieb Straßenwesen des Landes Brandenburg. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ist festzustellen, dass diese sich gegen die Anordnung der beantragten Verkehrszeichen aussprechen. In den letzten drei Jahren ereigneten sich auf der gesamten L230 keine Verkehrsunfälle. Sich ereignende Verkehrsunfälle sind für die Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen eindeutige Indizien. Im Speziellen würden hier bei Vorliegen örtlicher Gefahrensituation vorwiegend Vorfahrtsunfälle ereignen, die diese Gefahrenlage unterstützen. Da sich kein Unfall ereignete, kann entsprechend nicht auf eine konkret vorliegende Gefahrenlage abgestellt werden. Verkehrsteilnehmer, die einfahren wollen, scheinen offensichtlich die vorhandenen Verkehrsregeln zu beachten und besondere Vorsicht walten zu lassen. Verkehrsteilnehmer, die sich an dieser**

Einmündung unsicher sind, können alternativ über die Eduard-Arnhold-Straße in die Ernst-Thälmann-Straße einbiegen.

Auf der Fahrbahn parkende Fahrzeuge dienen als künstliche Bremsen für den fließenden Verkehr. Bei Gegenverkehr müssen die Regelungen nach 6 der StVO eingehalten werden. Dies setzt vorausschauende Fahrweisen und gegebenenfalls reduzierte Geschwindigkeiten voraus. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 StVO ist das Parken vor und hinter Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten verboten. Diese Regelung soll gewährleisten, dass auch Fahrzeuge mit größerer Länge Einmündungen und Knotenpunkte gefahrlos durchfahren können und soll Einbiegenden nicht die Sicht frei halten. Hier müssen die Regelungen nach § 8 Abs. 2 StVO Satz 2 und 3 beachtet werden. Es darf nur weitergefahren werden, wenn übersehen werden kann, dass wer die Vorfahrt hat, weder gefährdet noch wesentlich behindert wird. Kann das nicht übersehen werden, weil die Straßenstelle unübersichtlich ist, so darf sich vorsichtig in die Kreuzung oder Einmündung hineingetastet werden, bis die Übersicht gegeben ist.

Unter Berücksichtigung der Verkehrsregeln ist es den Verkehrsteilnehmern offenbar möglich, aus der Akazienallee in die Ernst-Thälmann-Straße einzubiegen. Die Zweifel des Ortsbeirats können aus verkehrsrechtlicher Sicht nicht geteilt werden, weshalb hier kein Bedarf besteht, Haltverbotzeichen anzuordnen. Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung von Haltverbotzeichen an der Ernst-Thälmann-Straße, Höhe der einmündenden Akazienallee wird im Ergebnis abgelehnt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Gehrke-Fischbein  
SB Verkehrsangelegenheiten

Anlage(n)

Verteiler: OA Stadt Werneuchen  
PD Ost

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar